

14

Sie werden gedruckt und den legitimirten Actionären zugesandt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung hat der Verwaltungsrath in Ausführung zu bringen.

W a h l e n .

§. 36.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit; ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos.

Wird bei einer zweiten Abstimmung keine absolute Majorität erlangt, so soll bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit entscheiden.

Vertheilung des aus dem Unternehmen sich ergebenden Gewinnstes.

§. 37.

Der reine Ertrag des Unternehmens, nach Abzug der Betriebskosten und der auf Verzinsung und Amortisation der Prioritätsanleihen zu verwendenden Beträge, soll, nach Absetzung einer Tantieme von 3% für die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten der Gesellschaft, zur Zahlung einer Dividende für die Actionäre und zur Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds verwendet werden.

Der Betrag der Dividende, sowie Art der Auszahlung ist durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen.

Von obiger Tantieme von 3% wird:

- a) die Hälfte ($1\frac{1}{2}\%$) unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes,
- b) die andere Hälfte ($1\frac{1}{2}\%$) unter die vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft vertheilt.

Die Modalitäten der Vertheilung werden vom Verwaltungsrathe festgestellt.